

Satzung des Bürgervereins Stade Thun, Stadtdubben e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Stade Thun, Stadtdubben e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Hansestadt Stade

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Bürgerverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Heimatpflege, die Stärkung der Gemeinschaft und die Förderung der Lebensqualität in der Hansestadt Stade, insbesondere in den Stadtteilen Thun, Stadtdubben.
- (3) Der Verein setzt sich für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger ein, fördert den Austausch zwischen den Einwohnern, der Stadtverwaltung sowie Unternehmen und fördert das soziale Miteinander.
Daneben setzt sich der Verein für den Erhalt und Schutz der angrenzenden Natur und Naherholungsgebiete ein.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat; oder
 - in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist

schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt wird. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

(2) Ehrenmitglieder und Mitglieder unter 18 Jahren sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu sechs Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; dies ist der Vorsitzende bzw., wenn dieser nicht teilnimmt, der stellvertretende Vorsitzende. Nimmt auch dieser nicht teil, ist ein

Sitzungsleiter zu wählen. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich auch ohne Abhalten einer Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin, wobei die Einberufungsfrist mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag beginnt.

(4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und in Schriftform bei der betreffenden Mitgliederversammlung dem jeweiligen Sitzungsleiter nachzuweisen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(7) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kasse

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen zu liquidieren. Die Liquidation erfolgt durch einen oder mehreren Liquidatoren. Deren Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der Gesellschaft beschließt.

Wählt die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren, so sind satzungsgemäß der 1. und der stellvertretende Vorsitzende sowie der Schatzmeister des Vereins Liquidatoren, von denen jeweils zwei den Verein in Liquidation gemeinsam vertreten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Verbindung mit der Satzung ist die Hansestadt Stade.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom... 5.11.2024 verabschiedet.

Stade, den 5.11.2024

1. Vorsitzender

G. Hoffmann

Gerhard Hoffmann

2. Vorsitzender

S. Reimers

Stefan Reimers

Schatzmeister

L. Binke

Lars Binke

Schriftführer

C. Leonard

Christine Leonard

Beisitzer

A. Goll

Andreas Goll

Beisitzer

J. Seelhorst

Antje Seelhorst

Beisitzer

A. Falkenberg

L. F. ...

Beisitzer

J. Krieschke

Jingchun Krieschke

Beisitzer

F. Scherer

Frank Scherer

Beisitzer

H. Aldag

Hilke Aldag